

## Bekanntmachung

über

### Änderungen in der Brotversorgung.

§ 1.

Vom Sonnabend, den 15. Juni 1918 an dürfen auf die mit A bezeichneten Gutscheine der allgemeinen Brotkarte je 50 gr Brot, auf die mit B, C und M bezeichneten Gutscheine je 40 gr Brot, auf die mit N bezeichneten Gutscheine statt 40 gr Brot je 30 gr Mehl abgegeben und entnommen werden. Die mit X und Y bezeichneten Gutscheine sind ungültig.

Bis Montagabend jeder Woche dürfen außer auf die mit M bezeichneten Gutscheine nur auf die mit A bezeichneten Gutscheine bis zu 800 gr Brot abgegeben und entnommen werden.

§ 2.

Auf jeden mit A und B bezeichneten Gutschein der Brotkarte für Kinder dürfen je 50 gr Brot abgegeben und entnommen werden. Die Sonderabschnitte S, T, U, V, W sind ungültig.

An Stelle von Brot ist die Abgabe und Entnahme von 40 gr Zwieback auf jeden mit A und B bezeichneten Gutschein nach vorausgegangener Vorausbestellung auf Grund des Zwiebackbezugscheines zulässig. Auf den Mehlabchnitt d der Warenbezugskarte für Kinder dürfen 120 gr Mehl abgegeben und entnommen werden.

§ 3.

Die Abgabe von Mehl und Nahrungsmitteln auf die Mehl- und Zuckerkarte für Säuglinge richtet sich nach der entsprechenden Bekanntmachung vom 16. Februar 1918, Amtsbl. S. 251. Auf jeden Gutschein dürfen statt 120 gr Mehl auch 120 gr Zwieback abgegeben und entnommen werden.

§ 4.

Auf je 5 Gutscheine der Brotkarte für Kinder können 2 Pakete Keks, auf jeden Mehlgutschein der Mehl- und Zuckerkarte für Säuglinge 1 Paket Keks nach Vorausbestellung auf Grund des Zwiebackbezugscheines bei den zur Abgabe von Keks zugelassenen Händlern abgegeben und entnommen werden. Die Pakete haben ein Gewicht von 95 bis 100 gr.

§ 5.

Auf die mit Brotzulage für Schwerarbeiter bezeichneten Abschnitte a und b der Zusatzbrotkarte für Schwerarbeiter dürfen je 400 gr, auf die mit A bezeichneten Gutscheine anderer Zusatzkarten 50 gr Brot abgegeben und entnommen werden.

§ 6.

An Kuchen dürfen abgegeben und entnommen werden:  
a) auf jeden für 50 gr Brot geltenden Gutschein der allgemeinen Brotkarte und der Brotkarte für Kinder 300 gr Torten oder 300 gr Obstkuchen oder 125 gr sonstiger Kuchen,  
b) auf jeden für 40 gr Brot geltenden Gutschein der allgemeinen Brotkarte 240 gr Torten oder 240 gr Obstkuchen oder 100 gr sonstiger Kuchen.

Die Abgabe und Entnahme von Kuchen auf Zusatzkarten aller Art ist verboten.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark bestraft.

Hamburg, den 14. Juni 1918.

**Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.**